

AGB für Mietequipment

FUNKGERÄTEVERLEIH

Inh. Tobias Fuchs

St. Petersburger Str. 15

01069 Dresden

Tel. +49 351 2134266

Fax +49 351 2134267

Email: info@funkenverleih.de

Web <http://www.funkenverleih.de>

1. Allgemeine Gültigkeit

Die Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen, Zusatz- und Folgeaufträge des FUNKGERÄTEVERLEIH, speziell für den Funkgeräteverleih bzw. die Funkgerätevermietung. Anders lautende Geschäftsbedingungen werden nur nach schriftlicher Bezugnahme und nach schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten, Vertragsbestandteil.

2. Angebot und Vertrag

Der FUNKGERÄTEVERLEIH ist nur so lange an ein vorliegendes Angebot gebunden, wie dies im Angebot steht. Eine Angebotsbindung kann der FUNKGERÄTEVERLEIH durch den Zusatz „Angebot freibleibend“ oder „Angebot entsprechend Verfügbarkeit freibleibend“ teilweise oder ganz aufgehoben werden. Ein Auftrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des FUNKGERÄTEVERLEIH zum Auftragsangebot zustande und besteht ausschließlich aus den in der Bestätigung genannten Leistungen. Angaben aus Prospekten, Werbeschriften oder Internetseiten sind freibleibend und keine Beschaffungsgarantie dar.

3. Lieferung, andere Leistungen

Ausdrücklich vorbehalten gilt das Recht des FUNKGERÄTEVERLEIH, zumutbare Teillieferungen bzw. -leistungen vorzunehmen. Sofern nur Teilleistungen erbracht werden können oder eine Leistungserbringung unmöglich ist, verpflichtet sich der FUNKGERÄTEVERLEIH unverzüglich, nach Kenntniserhalt, den Vertragspartner in Kenntnis davon zu setzen. In diesem Fall hat der FUNKGERÄTEVERLEIH das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise gegen Erstattung von im Voraus erbrachten Leistungsteilen zurückzutreten. Alle im Vertrag genannte Fristen und Liefertermine sind, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit, unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich oder Fixgeschäft bezeichnet wurden.

Jeder Liefertermin versteht sich unverbindlich und unter Vorbehalt der Verfügbarkeit, insbesondere unter Vorbehalt von unvorhergesehenen Umständen, höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, behördlichen Genehmigungen, unverschuldeter verspäteter Materialanlieferung, Arbeitskämpfen uvm.

Eine als verbindlich vereinbarte Lieferzeit verlängert sich durch Umstände angemessen, die weder der FUNKGERÄTEVERLEIH, bzw. Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Hat der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht an der Leistungserfüllung, insbesondere durch zur Verfügung stellen von Informationen, Einrichtungen, Räumen und Service, bzw. bestehen seitens des FUNKGERÄTEVERLEIH Zweifel an der Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um die Dauer der Verzögerung.

Verletzt der Mieter schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist der FUNKGERÄTEVERLEIH berechtigt, dadurch entstandene Schäden, Mehraufwendungen insbesondere Versand-, Liefer- und Lagerkosten, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, Ersatz zu verlangen. Unter den eben genannten Voraussetzungen gehen die Gefahren eines Verlustes bzw. einer Verschlechterung der Sache ab dem Zeitpunkt an den Mieter über, wenn er sich im Schuldner- oder Annahmeverzug befindet. Zu einer teilweisen oder gesamten Dienstleistungsunterbrechung oder Leistungsablehnung ist der FUNKGERÄTEVERLEIH ausdrücklich berechtigt wenn das Material bei Tätigkeiten, Veranstaltungen, oder nach Überschreitung eines durch den FUNKGERÄTEVERLEIH eingeräumten Kreditlimits eingesetzt bzw. verwendet wird bzw. ein negatives Ergebnis einer Bonitätsprüfung (z.B. Creditreform, Bürgel, ...) vorliegt bzw. zu erwarten ist.

4. Zahlungsvereinbarung

Der Mieter/ Auftraggeber bezahlt den FUNKGERÄTEVERLEIH alle im Auftrag und in der Bestätigung festgelegten Preise zzgl. der jeweilig separat aufgeführten, gültigen MwSt. Vereinbarte Zeiten werden ohne Unterbrechungszeiten und ohne Abzug von Pausenzeiten vollständig bezahlt. Falls keine andere Regelung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der FUNKGERÄTEVERLEIH berechtigt die Leistungserbringung von einer Anzahlung in Höhe von 100% der Mietsumme, vom Mieter zu verlangen. Ist der Mieter mit der Anzahlung in Verzug gekommen, ist der FUNKGERÄTEVERLEIH berechtigt, die Zahlung mit setzten einer Nachfrist zu verlangen, bzw. die gesamte Auftragssumme als Sicherheitsleistung zu verlangen. Falls die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist geleistet wird, kann der FUNKGERÄTEVERLEIH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Falls keine andere schriftliche Regelung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung steht, ist der vollständige Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum und Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Scontierung der Rechnung muss ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt sein und ist in jeder anderen Form unwirksam. Alle Zahlungen sind bar oder per Überweisung zu leisten, sofern nicht schriftlich anders in der Auftragsbestätigung vereinbart. Bei Zahlungsverzug steht der FUNKGERÄTEVERLEIH ein Anspruch auf Verzugszinsen von 7,75% über dem Basiszinssatz p.a., zu. Der Anspruch auf einen Schaden durch den Verzug bleibt dabei unberührt. Der FUNKGERÄTEVERLEIH ist berechtigt Zahlungen auf ältere Schulden des Mieters anzurechnen bevor sie auf bestehende Verzugszinsen und die Hauptforderung angerechnet wird. Trifft der Mieter eine andere Vereinbarung zur Tilgung so ist diese unwirksam und wird auch nicht durch Annahme von Zahlungen anerkannt. Wenn von Zahlungsvereinbarungen ohne Zustimmung des FUNKGERÄTEVERLEIH abgewichen wird, behält sich der FUNKGERÄTEVERLEIH vor nur noch Zug um Zug gegen Barzahlung zu liefern und zusätzliche Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Mieter akzeptiert die sofortige Fälligkeit aller offenen Zahlungen. Bei überfälligen Zahlungen kann der FUNKGERÄTEVERLEIH das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

5. Haftung und Gewährleistung

Der FUNKGERÄTEVERLEIH verpflichtet sich Mietgegenstände funktionstüchtig an den Mieter zu übergeben und diese auch während der Vertragslaufzeit in funktionstüchtigem Zustand zu halten, sofern der Mieter das Risiko der Bedienung, Verwendung bzw. Nutzung durch eigenes Personal übernommen hat und die Funktionseinschränkung bzw. -unfähigkeit zu vertreten hat, für letzteres gilt Punkt 6 (Pflichten des Mieters). Ist ein Teil eines Mietgegenstandes unbrauchbar, kaputt oder funktionsuntüchtig ist dies unmittelbar dem FUNKGERÄTEVERLEIH, zur Mängelbeseitigung anzuzeigen, er kann keine weiterführenden Rechte daraus ableiten. §536 BGB findet auf keinen Vertrag mit dem FUNKGERÄTEVERLEIH Anwendung. §536a BG findet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seitens des FUNKGERÄTEVERLEIH oder bei der Firma zurechenbaren Körper- bzw. Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden,

Anwendung. Ein Mieter ist unter Vorbehalt von Einwänden der FUNKGERÄTEVERLEIH dazu berechtigt die Mietsache oder Teile der Mietsache auf eigene Kosten in die Geschäftsräume des FUNKGERÄTEVERLEIH zu verbringen. Gibt er der FUNKGERÄTEVERLEIH keine Möglichkeit die Mietsache oder Teile davon selbst zu verbringen, hat er keinen Ersatzanspruch auf die aufgewendeten Kosten. Der Nachweis über unangemessen hohe oder ortsunübliche Kosten bleiben dem FUNKGERÄTEVERLEIH in jedem Fall vorbehalten. Eine Haftung für den FUNKGERÄTEVERLEIH ergibt sich ausschließlich für typische und vorhersehbare Folgeschäden, sofern diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Eine Haftung für den FUNKGERÄTEVERLEIH wird für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen der FUNKGERÄTEVERLEIH, mittelbare Schäden, normale Abnutzung und unwesentliche Mängel in jedem Fall ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse gibt es nicht, wenn es sich um eine Schädigung aus einer vertragswesentlichen Pflicht bzw. um eine Schädigung des Lebens oder der Gesundheit handelt. Eine Haftung für den FUNKGERÄTEVERLEIH besteht für das Transportrisiko nur, wenn die Lieferung, bzw. Abholung vom und zum Mieter schriftlich vom Mieter bestellt wurde und dann auch nur in der Höhe der Haftung mit der der vom Mieter gewählten Transport- bzw. Kurierservice (z.B. KSD, Post Modern, UPS, Deutsche Post, ...) haftet.

6. Pflichten des Mieters/ Haftung des Mieters

Vor Inbetriebnahme ist der Mieter verpflichtet, von allen, die Mietgegenstände betreffenden Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Gesetzliche Bestimmungen, Bedienungshinweise und Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu befolgen bzw. zu beachten. Eine Weitervermietung bzw. eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet den Vertragsgegenstand bei Übernahme zu überprüfen, später festgestellte Mängel gehen zu Lasten des Mieters. Prinzipiell haftet der Mieter bei Unfällen für die entstandenen Schäden am Vertragsobjekt, aus dem Ausfall des Vertragsobjektes sowie für Folgeschäden. Der Mieter ist in der Vertragslaufzeit verpflichtet, eine Versicherung für von ihm zu vertretene Schäden und gegen Diebstahl abzuschließen und im Schadensfall der FUNKGERÄTEVERLEIH unverzüglich schriftlich zu informieren. Wichtige Bestandteile einer Schadensmeldung sind Ansprechpartner, Ablauf der Beschädigung, ggf. andere Beteiligte und Gesamtumfang des Schadens. Bei Schäden durch Dritte, Brand-, Wild- und sonstigen erheblichen Beschädigungen des Mietgegenstandes hat der Mieter die den Schaden polizeilich gegebenenfalls durch eine Anzeige aufnehmen zu lassen. Zahlt der Versicherer nicht durch einen Pflichtverstoß des Mieters so ist der Mieter uneingeschränkt für Schäden haftbar. Ist durch den Mieter bei Vertragschluss absehbar, dass er den Wert der Mietsache bei Verlust nicht durch eigene Mittel decken kann, so ist die Mietsachen entsprechend hoch gegen Beschädigung, Verlust bzw. Verlust durch Diebstahl zu versichern. Der Mieter stimmt ausdrücklich der Möglichkeit zu, dass der FUNKGERÄTEVERLEIH die Überlassung der Mietsache von einer Kautions bzw. eines angemessenen Vorschusses abhängig macht. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung jedweden Zurückbehaltungsrechtes bei der Rückgabe der Mietsache. Die Mietsache ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit aufforderungsfrei an den FUNKGERÄTEVERLEIH zurückzugeben bzw. zurückzusenden. Bei verspäteter Rückgabe bzw. Rücksendung der Mietsache ist dieser verpflichtet, pro verspäteten Tag den Tagespreis zu zahlen wodurch die Geltendmachung eines Schadens durch den FUNKGERÄTEVERLEIH nicht ausgeschlossen wird. Im Streitfall zwischen dem Mieter und dem FUNKGERÄTEVERLEIH wer eine Beschädigung bzw. den Verlust der Mietsache zu verantworten hat, trägt der Mieter die Beweislast. Dem Mieter steht in jedem Fall frei, den Beweis für seine Unschuld am Schadens- bzw. Verlustfall zu erbringen.

7. Eigentum

Der FUNKGERÄTEVERLEIH ist und bleibt für alle dem Mieter überlassenen Mietsachen uneingeschränkter Eigentümer. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherheitsverwahrung oder sonstige Einbehaltungsgründe sind ohne schriftliche Zustimmung des FUNKGERÄTEVERLEIH unzulässig und dem FUNKGERÄTEVERLEIH gegenüber unwirksam. Bei einer Pfändung oder anderweitigem Zugriff Dritter auf die Mietsache hat der Mieter den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des FUNKGERÄTEVERLEIH hinzuweisen und der FUNKGERÄTEVERLEIH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen damit der FUNKGERÄTEVERLEIH eine Drittwiderspruchsklage vorbehalten bleibt. Der Mieter haftet für die gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Kosten der Klage und den Ausfall sofern der Dritte nicht in der Lage ist diese zu erstatten und der Mieter seiner Hinweispflicht nicht nachgekommen ist. Der Mieter haftet im Fall eines gesetzlich bedingten Eigentumsverlustes infolge der Verbindung, Vermischung bzw. Ver- oder Einarbeitung der Mietsache in Höhe der Wiederbeschaffungskosten und des Wiederbeschaffungswertes.

8. Rücktritt vom Vertrag, Regelung für den Ausfall

Der Mieter ist berechtigt, bis 4 Wochen vor Mietbeginn, vom Mietvertrag, kostenfrei zurückzutreten. Falls der Mieter bis 7 Werktagen vor Mietbeginn vom Vertrag zurück tritt, hat der Mieter dem FUNKGERÄTEVERLEIH 50% der vereinbarten Miete zu ersetzen, bei Rücktritt innerhalb von 7 Werktagen vor Mietbeginn ist die komplette Miete, abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen, zu ersetzen. Dem Mieter bleibt der Beweis vorbehalten, dass in diesem Einzelfall ein geringerer Betrag zur Erstattung angemessen ist.

9. Aufrechnungsverbot

Der Mieter hat das Recht zur Aufrechnung nur in dem Falle, dass seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden bzw. unbestritten sind.

10. Newsletter, Werbung, Datenschutz Mieterdaten

Der Mieter stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, kostenlose Informationen bzw. Newsletter des FUNKGERÄTEVERLEIH zu empfangen. Der Mieter hat jederzeit die Möglichkeit den Newsletter per Mail an die Absenderadresse oder per Post (FUNKGERÄTEVERLEIH Inh. Tobias Fuchs, St. Petersburger Str. 15, 01069 Dresden) grundbenennungsfrei abzubestellen. Alle gespeicherten Daten des Mieters sind von diesem auf Anfrage einsehbar und werden nur mit Zustimmung des Mieters an Dritte, oder bei Strafsachen an Ermittlungs- oder sonstige Behörden, weitergegeben. Der Mieter kann alle gespeicherten Daten, ausgenommen abrechnungstechnische Unterlagen, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen lassen.

11. Allgemeine Schlussbestimmung

Der Vertrag zwischen Mieter und dem FUNKGERÄTEVERLEIH basiert auf dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Jedes andere Rechtssystem ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstandort für Rechtsstreitigkeiten mit dem FUNKGERÄTEVERLEIH ist der Geschäftssitz des FUNKGERÄTEVERLEIH, insofern nicht anders vertraglich bestimmt ist, Dresden in Deutschland. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen der Schriftform. Ist eine Bestimmung oder mehrere unwirksam oder enthalten keine gültige Regelung so tritt an diese Stelle(n) eine rechtswirksame, die den Willen der unwirksamen ausdrückt. Andere Regelungen bleiben davon unberührt und rechtswirksam.